



## Gemeinde Oberneukirchen

# Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV)

vom 01.12.2022

Die Gemeinde Oberneukirchen erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

## Verordnung:

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen.

(3) Öffentliche Anlagen sind alle Flächen, die der Erholung dienen.

(4) Geschlossene Ortslage ist Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze oder Skateboardbahnen.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Verordnung  
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundeanleinverordnung - HAV)



Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

## **§ 2 Anleinplicht**

(1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Die Leine ist an einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr zu befestigen, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes nicht möglich ist.

(3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

## **§ 3 Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden
- d) Hunde, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden,

(1) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder



(2) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet oder diese nicht an einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr befestigt, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes nicht möglich ist, oder

(3) entgegen § 2 Abs. 3 ein anleinpflichtiges Tier ausführt ohne dies körperlich zu beherrschen.

### **§ 5 Anleinplicht in Grünanlagen und Kinderspielanlagen; Verbot des Mitführens**

Auf Kinderspielplätzen, Friedhöfen und Sportanlagen ist das Mitführen von Hunden untersagt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Polling, 01.12.2022

Gemeinde Oberneukirchen

(Siegel)

gez.

Anna Meier  
Erste Bürgermeisterin

